

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe

Berichterstatter: RA Carl Heydenreich, Bonn

Berlin, 8. Januar 2012

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2011 ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Opferschutz und als dessen Teil den Vorschlag einer »Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe« vorgelegt. Am 9. Dezember 2011 hat nunmehr der Vorsitz des Rates der Europäischen Union einen eigenen Richtlinienentwurf als Grundlage für die Aufnahme der Beratungen mit dem Europäischen Parlament vorgestellt. Der vom Vorsitz des Rates veröffentlichte Entwurf orientiert sich im Wesentlichen am Kommissionsvorschlag. Lediglich in einzelnen Punkten haben zumeist fiskalisch wirksame Änderungen Eingang gefunden. Die Strafverteidigervereinigungen nehmen zu den Richtlinienvorschlägen wie folgt Stellung:

1. Die Strafverteidigervereinigungen kritisieren die Maßnahmen als einseitige Intensivierung und Effektivierung der Strafverfolgung

Unter dem Primat gegenseitiger Anerkennung justizieller Entscheidungen findet ein nahezu ungehinderter Transfer strafprozessualer Eingriffsbefugnisse statt. Jüngster Schritt ist der Vorschlag des Ratsvorsitzes über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen vom 13. Dezember 2011. Diese Ausweitung strafprozessualer Eingriffsbefugnisse geht einher mit dem steten Ausbau gemeinsamer europäischer Strafverfolgungsbehörden (Eurojust, Europäische Staatsanwaltschaft).

Dem steht entgegen, dass sämtliche Bemühungen zur Formulierung einheitlicher Mindeststandards von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten als Gegenstück zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Eingriffsbefugnissen bislang gescheitert sind. Auch die sog. »Roadmap« des Rates vom 30. November 2009, mit der einzelne - eher marginale - Verfahrensstandards

MOMMSENSTR.45
D- 10629 BERLIN
(0)30- 310182-18
fax: -310182-19
info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Jasper Graf von Schlieffen

BANKVERBINDUNG:
Strafverteidigervereinigungen / von Schlieffen
Nr. 122 034 104
BLZ: 100 100 10
Postbank Berlin
IBAN
DE87100100100122034104
BIC PBNKDEFF

STEUERNUMMER:
13/214/62074
Finanzamt Charlottenburg

MITGLIEDSVEREINIGUNGEN:

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
STRAFVERTEIDIGER E.V.
INITIATIVE BAYERISCHER
STRAFVERTEIDIGERINNEN
UND STRAFVERTEIDIGER E.V.
VEREINIGUNG BERLINER
STRAFVERTEIDIGER E.V.
HAMBURGER ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR STRAFVERTEIDIGERINNEN UND
STRAFVERTEIDIGER E.V.
VEREINIGUNG HESSISCHER
STRAFVERTEIDIGER E.V.
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG E.V.
STRAFRECHTSAUSSCHUSS DES KÖLNER
ANWALTVEREIN E.V.
STRAFVERTEIDIGERINNEN- UND
STRAFVERTEIDIGERVEREIN
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.
VEREINIGUNG NIEDERSÄCHSISCHER
UND BREMER STRAFVERTEIDIGERINNEN
UND STRAFVERTEIDIGER E.V.
STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG
NRW E.V.
VEREINIGUNG RHEINLAND-
PFÄLZISCHER UND SAARLÄNDISCHER
STRAFVERTEIDIGERINNEN UND
STRAFVERTEIDIGER E.V.
STRAFVERTEIDIGER SACHSEN/
SACHSEN-ANHALT E.V.

(Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, Belehrungs- und Unterrichtungspflichten, Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe u.a.) einheitlich geregelt werden sollten, ist ins Stocken geraten bzw. wurde ihrer Essenz (Pflichtverteidigung) entleert.

Die nunmehr vorgelegten Richtlinienvorschläge über Mindeststandards für die Rechte von Opfern vertiefen dieses Ungleichgewicht europäischer Strafprozessrechtssetzung nur weiter. Mit der Stärkung strafprozessualer »Opferrechte« geht zwangsläufig eine Stärkung der Strafverfolgung und Schwächung der Beschuldigtenposition einher. Die im Richtlinienentwurf formulierten prozessualen »Opferschutzregeln« bergen die Gefahr einer Aushöhlung des Konfrontationsrechts und Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung. Die Prozesskostenhilfegarantie für das »Opfer« bei gleichzeitiger Preisgabe des Vorhabens der Regelung einheitlicher Standards der Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Beschuldigten verkehrt rechtsstaatliche Verfahrensstandards.

2. Nur eine klare Trennung von Opferhilfe - außerhalb des Strafverfahrens - und dem strafprozessualen Schutz möglicherweise gefährdeter Zeugen gewährleistet eine effektive Hilfe Geschädigter ohne die Preisgabe rechtsstaatlicher (Strafverfahrens-)Standards.

Die Strafverteidigervereinigungen begrüßen grundsätzlich den Versuch, einheitliche europäische Mindeststandards für Opferschutz und Opferhilfe zu schaffen. Gleiches gilt für den Schutz möglicherweise gefährdeter Zeugen und dessen strafprozessrechtliche Verankerung. Allein durch die - nicht notwendige - Einführung der Opferfigur, die nicht nur Zeuge ist, in den Strafprozess entstehen Friktionen, wie sie auch der Richtlinienentwurf enthält. Da überhaupt erst im Strafprozess darüber verhandelt und erkannt wird, ob eine Straftat vorliegt, wer Geschädigter und wer Täter ist, erwächst mit der Inanspruchnahme und Zubilligung der Opferrolle im Strafprozess zwangsläufig und unvermeidbar ein unauflösbarer Widerspruch zur Unschuldsvermutung. Die Anerkennung des Zeugen als Opfer ist damit zugleich zwingend auch eine Vorverurteilung des Beschuldigten.

Im Strafprozess, der der Schuldfeststellung hinsichtlich eines Angeklagten dient, ist auch der Geschädigte nur Zeuge und damit Beweismittel. Als Zeuge ist er zu schützen, wenn er seiner Zeugenrolle wegen gefährdet ist. Schon dies kann zu Erschwernissen der Wahrheitsfindung führen.

Hilfe für und Schutz des Geschädigten sind daher vom Strafprozess gegen den Beschuldigten zu trennende Gegenstände. Erst diese Trennung ermöglicht dem Geschädigten zugleich Hilfsmöglichkeiten, die vom Schuldspruch gegen einen Beschuldigten unabhängig sind und den Geschädigten damit nicht in die Rolle drängen, die Verurteilung des Beschuldigten erzwingen zu müssen, um eigene Ansprüche durchsetzen zu können.

Die Strafverteidigervereinigungen bedauern, dass Kommission und Rat Maßnahmen zum Opferschutz weiterhin vornehmlich im Rahmen des Strafprozesses betreiben. Sämtliche Opferschutzbemühungen geraten hierdurch zwangsläufig in einen nicht auflösbaren Widerspruch zur Unschuldsvermutung. Dies schlägt sich bereits in der in den Richtlinienvorschlägen verwandten Terminologie nieder, die in eklatantem Widerspruch zur Unschuldsvermutung steht und der Vorverurteilung von Beschuldigten Vorschub leistet.

Gem. Art. 2 Abs. 1 a) i) (Ratsentwurf) bzw. Art. 2 a) i) (Kommissionsentwurf) sind »Opfer« natürliche Personen, die eine Schädigung, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seeli-

sches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat »erlitten haben«. Indem die Richtlinienvorschläge insbesondere in Kapitel 3, das die »Teilnahme am Strafverfahren« behandelt, den Begriff »Opfer« ohne Unterschied auf prozessuale Situationen *vor* Urteilserlass und Rechtskraft eines verurteilenden Erkenntnisses anwenden, übertragen sie ihn auf Situationen, in denen erst noch darüber verhandelt wird, ob der Zeuge überhaupt »Opfer« ist - und der Angeklagte tatsächlich Täter. Die Begriffsverwendung im Richtlinienentwurf nimmt gewissermaßen bereits die Vorverurteilung und den Verzicht auf die Unschuldsvermutung im späteren Strafverfahren vorweg.

Dies betrifft insgesamt Begriffe, die bereits vorab eine strafprozessuale »Wahrheit« festlegen, die es erst zum Ende des Verfahrens zu finden gilt. Der Begriff »Straftäter« ist ungeeignet für prozessuale Situationen wie die Hauptverhandlung, in der erst darüber verhandelt wird, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht. So heißt es u.a. in Art. 22 Abs. 3 a) Ratsentwurf (anders noch der Kommissionsentwurf, der sprachlich korrekt von »Angeklagten« spricht):

»Schutzbedürftigen *Opfern* stehen erforderlichenfalls während der Gerichtsverhandlung folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen *Opfern* und *Straftätern* – auch während der Aussage der *Opfer* – mit Hilfe geeigneter Mittel«

Die Entwurfsverfasser machen so im Vorgriff auf kommende Urteile aus dem *Angeklagten* einen *Straftäter*. Die darin zum Ausdruck gebrachte Vorverurteilung wird auch nicht durch die zugleich mitgereichte Erklärung abgemildert, wonach der Begriff Straftäter nur uneigentlich zu verstehen sei (Gründe 8a):

»Die Rechte, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, berühren nicht die Rechte des Straftäters. Die Verwendung des Begriffs 'Straftäter' erfolgt unbeschadet der Unschuldsvermutung, wenn dabei auf Phasen vor einem möglichen Schuldeingeständnis oder der Verurteilung Bezug genommen wird.«

Derart uneigentlich könnte vom Beschuldigten also auch als »Lügner«, »Lump« oder »Schuft« gesprochen werden - oder eben als »Unschuldiger«, »Falschbeschuldigter« und »Justizopfer«.

Gleichwohl ist das zugrundeliegende Problem kein *rein* sprachliches. Es beginnt damit, dass »Opferschutz« und »Opferhilfe« bereits voraussetzen, dass ein schutz- und hilfebedürftiges Opfer vorhanden ist. Dieser das mögliche Ergebnis des Verfahrens vorwegnehmende Befund wurde in das Verfahren eingeführt und färbt seitdem zwingend auch das Verhältnis zum Beschuldigten ein. Der Begriff des »Straftäters« ist daher nicht zufällig gewählt, sondern selbst bereits Ausdruck der zuungunsten des Beschuldigten geschaffenen Schieflage im Verfahren.

Die Strafverteidigervereinigungen sprechen daher von »Geschädigten« und »Beschuldigten«, nicht von »Opfern« und »Straftätern«.

3. Der Richtlinienentwurf geht nur in wenigen Punkten über das hinaus, was in Deutschland ohnehin bereits strafprozessrechtlich geregelt ist. Diese Punkte verdienen allerdings Kritik und Zurückweisung.

a. Beide Richtlinienentwürfe sehen ein besonderes »Begutachtungsverfahren« vor, in dem unabhängig von den strafrechtlichen Ermittlungen Feststellungen zu einer »besonderen Schutzbedürftigkeit« des Opfers getroffen werden (Art. 21 ff. Rat; Art. 18, 21 ff. Kommission).

Förmliche »Schutzbedürftigkeitsermittlungen« neben strafrechtlichen Ermittlungen erschweren die Wahrheitsfindung, denn sie führen zu einer doppelten (Vor-)Befasstheit des Zeugen mit der Sache und den Ermittlungsbehörden. Darüberhinaus finden sie in aus Sicht der Vereidigung in einem Dunkelbereich zwischen Ermittlung und Geheimhaltung statt, wie bereits »normale« Zeugenschutzfälle schon heute anschaulich belegen. Förmliche »Schutzbedürftigkeitsermittlungen« sind zugleich überflüssig, da ermittelnde Beamte, die mit anzeigenden Zeugen befasst sind, über die erforderliche Erfahrung zur Einordnung der konkreten Schutzbedürftigkeit verfügen (sollten).

b. Die Richtlinienvorschläge enthalten Regelungen, die bei einer konkreten Anwendung geeignet sind, die Verteidigung unter Gesichtspunkten des Fair Trial zu beschränken und das Konfrontationsrecht auszuhöhlen.

Nach Art. 19 b) Rat (Art. 20 b) Kommission) stellen die Mitgliedstaaten (»unbeschadet der Verteidigungsrechte«) sicher, dass sich die Vernehmungen Beschuldigter »auf ein Mindestmaß beschränken« und nur dann vorgenommen werden, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen »unbedingt erforderlich« sind. Derartige Befragungsrestriktionen lassen indes die Verteidigungsrechte niemals »unbeschadet«. So wichtig der Schutz von Geschädigten in einem Strafverfahren einerseits ist, so wenig sollte er dafür herhalten, Vernehmungen einseitig nach den Erfordernissen strafrechtlicher Ermittlungen zu beschränken. Es ist keine Seltenheit, dass Ermittlungen aufgrund anfänglicher fehlerhafter Arbeitshypothesen ins Leere laufen oder sich gegen falsche Beschuldigte richten. Erst die Konfrontation mit der entgegengesetzten Hypothese der Verteidigung vermag vielfach die Fehlerhaftigkeit aufzudecken. Ein eingeschränktes Vernehmungsrecht der Verteidigung mit Verweis darauf, dass zum Schutze der Geschädigten Vernehmungen auf das für die strafrechtliche Ermittlung »unbedingt notwendige« Mindestmaß zu beschränken seien, wird die Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung erheblich beschädigen.

Angesichts möglicherweise »schutzbedürftiger« Geschädigter gehen diese Einschränkungen noch weiter. Hier sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen »Opfern und Straftätern«,
- Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologien verhört werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein. (Art. 22 Abs. 3 a) u. b) Rat; Art. 21 Abs. 3 a) u. b) Kommission)

Bei minderjährigen Opfern sollen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass

- sämtliche Vernehmungen des Opfers in strafrechtlichen Ermittlungen auf Video aufgezeichnet werden können und die Videoaufzeichnung nach innerstaatlichem Recht als Beweismittel in der Gerichtsverhandlung verwendet werden kann. (Art. 23 Rat; Art. 22 Kommission)

In der Konsequenz lassen die Vorschläge von Rat und Kommission eine Verdrängung der Beweisaufnahme aus der Hauptverhandlung in polizeiliche Vernehmungen befürchten, die dann in der Hauptverhandlung lediglich noch reproduziert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln unter gleichzeitiger Beschneidung von Verteidigungsmöglichkeiten wäre so mancher bedeutsame Freispruch der letzten Jahre nicht möglich gewesen.

c. Nach Art. 5 Abs. 2 Ratsvorschlag räumen die Mitgliedstaaten den »Opfern« die Möglichkeit ein, sich ohne unnötige Verzögerung von der Freilassung oder Flucht der Person, die »wegen der Straftat gegen sie« in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen. Die »Opfer« werden - sofern sie einen entsprechenden Wunsch geäußert haben - zumindest in den Fällen in Kenntnis gesetzt, in denen für sie eine Gefahr bestehen kann bzw. das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Innenkenntnissetzung das »Risiko einer Schädigung des *Straftäters* (sic !!) birgt.«

Die Information solcher Personen, die eine Schädigung durch den Beschuldigten behaupten, über dessen Freilassung auch in Fällen mangelnden Tatverdachts ist unangebracht und verletzt den – mangels ausreichenden Tatverdachts freigelassenen – Beschuldigten zwangsläufig in seinen Rechten. Die Regelung impliziert zugleich die – vorangegangene – Information von Anzeigeerstatern bzw. eine Schädigung behauptenden Zeugen über Festnahme und Verhaftung Beschuldigter. Eine solche ist in den allgemeinen Informationsrechten dieses Personenkreises in Art. 5 Abs. 1 a) und b) Ratsentwurf (bzw. Art. 4 Abs. 1 a) und b) Kommissionsvorschlag) nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch dem Informationsanspruch hinsichtlich der Freilassung des inhaftierten Beschuldigten zu entnehmen. Auch die Information Dritter über Festnahme und Verhaftung bestimmter Personen verletzt deren Rechte.

4. Zusammenfassung

Die Strafverteidigervereinigungen lehnen den »Richtlinienentwurf des Ratsvorsitzes über die Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe« vom 9. Dezember 2011 ebenso wie den vorangegangenen Kommissionsvorschlag vom 18. Mai 2011 ab, weil die Vorschläge

- mit der einseitigen Stärkung der prozessualen Position und der Rechte von Personen, die eine Schädigung als Folge einer Straftat behaupten, im Strafprozess einen falschen Weg der Opferhilfe und des Opferschutzes gehen,
- die Entwürfe infolge dessen in ihrer Systematik grundsätzlich in Widerspruch zur Unschuldsvermutung stehen und eine mehr oder weniger offene Vorverurteilung des Beschuldigten bewirken und
- Beschuldigten- und Verteidigungsrechte, insbesondere das Konfrontationsrecht, unzulässig einschränken.

Die Strafverteidigervereinigungen fordern die Schaffung einheitlicher Schutz- und Hilfestandards für Geschädigte *außerhalb* des gegen einen Beschuldigten geführten Strafverfahrens und – hiervon getrennt – einheitliche Zeugenschutzstandards der Mitgliedsstaaten für als gefährdet erachtete Zeugen. Diese dürfen eine effektive Verteidigung und die Wahrheitsermittlung nicht bzw. nur um den Preis des insofern bedingten Verzichts auf Strafverfolgung beschränken.

Die Strafverteidigervereinigungen fordern insbesondere, einheitliche und umfassende Mindeststandards für Verteidigungs- und Verfahrensrechte Beschuldigter vorrangig vor weiteren strafprozessualen Eingriffsbefugnissen und Beeinträchtigungen von Verteidigung durch Opferschutzregelungen zu gewährleisten. Bundesregierung und Bundestag sind aufgefordert, sich in diesem Sinne im Rat und durch Geltendmachung eines Parlamentsvorbehalts einzusetzen.